

# **Satzung des Dance Against e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein trägt den Namen

**Dance Against**

Nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsfeld

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kriminalprävention, insbesondere die Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, sowie die Förderung der Gewaltprävention.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Tanzaktionen, beispielsweise an Schulen, um gemeinsam ein Zeichen zu setzen.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

## **§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft**

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Entscheidung des Vorstands muss nicht begründet werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.

(2) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Vereins wird auf zwanzig begrenzt.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahrs möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 6 Förderndes Mitglied**

(1) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die den Verein durch Zuwendungen aller Art fördert. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Entscheidung des Vorstands muss nicht begründet werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.

(2) Fördernde Mitglieder besitzen weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht zu den Vereinsorganen.

(3) Für die Beendigung der Mitgliedschaft von fördernden Mitgliedern gilt § 5 (3), § 5 (5) und § 5 (6). Ansonsten gilt die Mitgliedschaft bis auf schriftlichen Widerruf.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 8 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

(2) Die Mitglieder der Organe sind in dieser Funktion ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich Ersatz ihrer Aufwendungen.

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorstandsvorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
- dem Finanzvorstand

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Beschlussfassung über die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- die Erstellung des Jahresberichts, des Haushaltsvorschlags und des Jahresabschlusses,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Aufnahme sowie der Ausschluss von Mitgliedern sowie
- alle sonstigen Aufgaben der laufenden Vereinsgeschäfte und Maßnahmen, die nicht der Regelung durch die Mitgliederversammlung unterliegen.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende, anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels oder mit dem Sendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Postadresse oder E-Mailadresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 500,00
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§ 11 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein KEINE MACHT DEN DROGEN e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.